

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 05.10.2005

1. Stück

1. Neuwahlen des Senatsvorsitzes
 2. Richtlinie für die Vergabe von Erfolgsprämien der Medizinischen Universität Graz
 3. Satzung: Ergänzung des Satzungsteiles „Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren“
 4. Einsetzung einer Berufungskommission für „Kardiologie“ - Änderung
 5. Vollmacht für Herrn Vizerektor Univ.-Prof.Dr. Hellmut SAMONIGG
 6. Errichtung von Forschungseinheiten und Bestellung deren Leiter
 7. Postgradualer Universitätslehrgang für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst („Physikatskurs“)
 8. Studienplan für die Studienrichtung Pflegewissenschaft
 9. Ausschreibung von Stellen
-

1.

Neuwahlen des Senatsvorsitzes

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß dem Satzungsteil „Wahlordnung – Hauptstück I“, veröffentlicht im MTBl vom 06.07.2005, 23. Stk, RN 87, in seiner Sitzung am 03.10.2005 nachfolgende Personen in den Vorsitz des Senats gewählt hat:

Vorsitzender: Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO

1. Stellvertreterin: Ass.-Prof.Dr. Brigitte SANTNER

2. Stellvertreter: Univ.-Prof.Dr. Anton SADJAK

Schriftführer: Stefan SCHALLER

Schriftführer-Stv.: Ass.-Prof.Dr. Axel HABERLIK

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 19. Oktober 2005.

Redaktionsschluss: Mittwoch, 12.10.2005.

E-mail-Adresse: mitteilungsblatt@meduni-graz.at

2.

Richtlinie für die Vergabe von Erfolgsprämien der Medizinischen Universität Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 29.09.2005 gemäß § 22 Abs. 1, 2. Satz, Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. nachfolgende Richtlinie beschlossen hat:

Vergaberichtlinien: Erfolgsprämie der Medizinischen Universität Graz¹

I. Zielsetzung der Erfolgsprämie:

- a. Die Erfolgsprämien dienen dem Zweck, einen Anreiz für die Einwerbung von evaluierten Forschungsgeldern zu bilden und ForscherInnen auch durch die Ausschüttung einer persönlichen Prämie für ihre Anstrengungen zu remunerieren.
- b. Voraussetzung für die Ausschüttung der Erfolgsprämie ist die Begutachtung des betreffenden Forschungsprojekts von externen und unabhängigen EvaluatorsInnen.
- c. Die Ergebnisse der Forschungsprojekte, für die eine Erfolgsprämie angefordert wird, müssen der Forschung der Medizinischen Universität Graz zugute kommen.

II. Anspruchskriterien:

- d. Eingeworbene Projekte aus folgenden Forschungsförderungsprogrammen qualifizieren sich für eine Ausschüttung der Erfolgsprämie:
 - i. National: FWF, ÖNB, Ludwig Boltzmann Gesellschaft, Christian Doppler Gesellschaft, Zukunftsfonds Steiermark, GEN-AU, Fonds Gesundes Österreich (beantragte Summe beim Fonds Gesundes Österreich ab EUR 72.000,-), und andere nationale Programme, wenn eine externe und unabhängige Evaluierung durchgeführt wurde.
 - ii. International: Europäische Union, ESF-European Science Foundation, NIH-National Institute of Health, NSF-National Science Foundation und andere internationale Programme, wenn eine externe und unabhängige Evaluierung durchgeführt wurde.
- e. Forschungsprojekte mit folgenden Fördergebern sind derzeit nicht zum Bezug der Erfolgsprämie berechtigt, da keine externe und unabhängige Evaluierung erfolgt: Österreichische Krebshilfe, Fonds Gesundes Österreich (beantragte Summe beim Fonds bis zu EUR 72.000,-), Förderungen von Firmen, Klinische Studien, sonstige Geldausschüttungen ohne externe und unabhängige Evaluierung.
- f. Bei Änderungen der Evaluierungskriterien der einzelnen Fördergeber behält sich die MedUni Graz vor, die Richtlinien der Erfolgsprämie entsprechend zu adaptieren.
- g. Die Erfolgsprämie wird nicht vergeben für Stipendien von Studierenden und ForscherInnen.
- h. Die Erfolgsprämie wird für Forschungspreise vergeben, wenn ein Fördercharakter gemäß Punkt II d. i oder ii vorliegt. Dies bedeutet, dass für die Zuerkennung der Erfolgsprämie A) die Evaluierung des Förderpreises extern und unabhängig erfolgen musste und B) der Forschungspreis für zukünftige Forschungsprojekte vergeben wird, die in den Einrichtungen der Medizinischen Universität Graz stattfinden und C) die Fördersumme des Forschungspreises auf einen Innenauftrag der MedUni Graz überwiesen wird. In allen anderen Fällen wird für Forschungspreise keine Erfolgsprämie vergeben.

¹ Stand: Februar 2005

- i. Die Zuerkennung der Erfolgsprämie erfolgt nur an WissenschaftlerInnen der Medizinischen Universität Graz.

III. Höhe und Verteilung:

- j. Die Höhe der Erfolgsprämie beträgt bei national eingeworbenen Drittmitteln 5% des Anteils der MedUni Graz, bei international eingeworbenen Drittmitteln 10% des Anteils der Medizinische Universität Graz.
- k. Die Erfolgsprämie muss für Forschungsaktivitäten an der MedUni Graz bzw. für Kooperationsprojekte mit der MedUni Graz verwendet werden und kann eine persönliche Prämie für den/die ProjektleiterIn beinhalten. Die persönliche Prämie beläuft sich auf max. 35% der gesamten Erfolgsprämie, die Auszahlung derselben erfolgt im Rahmen des Dienstverhältnisses (d.h. der errechnete Betrag ist brutto). Der für Forschungsaktivitäten zur Verfügung gestellte Betrag wird aus Abrechnungstechnischen Gründen der persönlichen Sammel-Innenauftragsnummer des Projektleiters an der MedUni Graz gutgeschrieben.
- l. Das Erfolgsprämien-Programm sieht vor, dass insgesamt max. EUR 150.000,- an Erfolgsprämie pro Forschungsprojekt (über die gesamte Laufzeit) ausgeschüttet werden.

IV. Verfahren:

- m. Für den Antrag auf Erfolgsprämie muss eine Meldung an die Medizinische Universität Graz laut UG 2002 und laut universitätsinternen Richtlinien vorliegen. Außerdem muss ein vollständig ausgefüllter „Antrag auf Gewährung der Erfolgsprämie“ inkl. Vertrag oder Dokument der Förderstelle vorliegen, aus dem die Höhe des geförderten Betrages hervorgeht.
- n. Auszahlung der Erfolgsprämien durch die Akquirierung nationaler Fördergelder: Die Fördersumme für die nächsten drei Jahre (max.) wird als Basis der Berechnung der Erfolgsprämie verwendet. Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen am nächsten ersten des Folgemonats.
- o. Auszahlung der Erfolgsprämie durch die Akquirierung internationaler Fördergelder: Die Fördersumme für den aktuellen Berichtszeitraum wird als Basis zur Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags der Erfolgsprämie verwendet. Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen am nächsten ersten des Folgemonats.
- p. Nach Projektabschluss erfolgt durch die Medizinische Universität Graz eine Prüfung der tatsächlich eingegangenen Fördergelder und eine Anpassung der Erfolgsprämie (Reduktion oder Erhöhung der Erfolgsprämie).
- q. Die organisatorische Abwicklung und Prüfung der Zulassungskriterien erfolgt im Büro der Vizerektorin für Forschungsmanagement & Internationale Kooperation. Ansprechperson für den Bereich Klinik: Dr. Ingrid Reinprecht, ingrid.reinprecht@meduni-graz.at, Ansprechperson für den Nicht-Klinischen Bereich: Dr. Verena Tatzler, verena.tatzler@meduni-graz.at

V. Rückzahlung:

- r. Bei Nichtinanspruchnahme und Zurückzahlen der Fördergelder an die Forschungsförderungseinrichtung bzw. bei Projektabbruch oder Ausscheiden des/der ProjektleiterIn aus der Med Uni Graz behält sich die Medizinische Universität Graz vor, den entsprechenden Anteil der Erfolgsprämie ebenfalls zurückzufordern.

VI. Beginn und Ende der Erfolgsprämie:

- s. Beginn des Erfolgsprämienprogramms: 1. Oktober 2004. Alle ab diesem Zeitpunkt bei der jeweiligen Forschungsförderungseinrichtung eingereichten Forschungsprojekte können nach erfolgter Bewilligung durch die Fördereinrichtung bei der MedUni Graz für die Erfolgsprämie eingereicht werden.
- t. Das Erfolgsprämienprogramm steht bis auf Widerruf zur Verfügung, etwaige Änderungen oder das Auslaufen des Programms werden veröffentlicht.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

3.

Satzung: Ergänzung des Satzungsteiles „Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren“

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 25 Abs.1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 03.10.2005 auf Basis eines Rektoratsbeschlusses gemäß § 19 Abs. 1 UG 2002 i.d.g.F. vom 15.09.2005 folgende Ergänzung des Satzungsteiles „Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren“ beschlossen hat:

§ 3 Abs. 5 dieses Satzungsteiles wird geändert in:

„Die Habilitationsverfahren sind wenn möglich an „Habilitationstagen“ durchzuführen.“

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

4.

Einsetzung einer Berufungskommission für „Kardiologie“ - Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 98 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 16.03.2005 eine Berufungskommission für „Kardiologie“ eingesetzt hat.

Dieser Kommission gehören an:

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Bratschko
Univ.-Prof. Dr. Bernd Koidl
Univ.-Prof. Dr. Ernst Pilger
Univ.-Prof. Dr. Bruno Rigler
Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Tscheliessnigg
Ao.Univ.-Prof. Dr. Friedrich Fruhwald
Ass.-Prof.Dr. Elisabeth Mahla
Ass.-Prof.Dr. Brigitte Santner
Maziar Teymurzadeh

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

5.

Vollmacht für Herrn Vizerektor Univ.-Prof.Dr. Hellmut SAMONIGG

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt für Herrn Vizerektor Univ.-Prof.Dr. Hellmut SAMONIGG folgende Vollmacht gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002 i.d.g.F. i.V.m. den Richtlinien des Rektorates, veröffentlicht im MTBI vom 18.02.2004, 23. Stk, RN 57, bekannt:

VOLLMACHT

Die Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, ist Gesellschafter der zu FN 223152 s protokollierten Science Park Graz GmbH, Inffeldgasse 21A/II, 8010 Graz.

Die Medizinische Universität Graz bevollmächtigt hiermit

Herrn Univ.-Prof.Dr. Hellmut SAMONIGG

sie in der am 3. Oktober 2005 stattfindenden Generalversammlung der Science Park Graz GmbH zu vertreten und in ihrem Namen bei dieser Generalversammlung der obigen Gesellschaft das Stimmrecht auszuüben.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

6.

Errichtung von Forschungseinheiten und Bestellung deren Leiter

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass gemäß der Richtlinie über die Errichtung von Forschungseinheiten, veröffentlicht im MTBI vom 03.08.2005, 25. Stk, RN 103, folgende Forschungseinheiten vom Rektorat mit Wirkung ab 01.10.2005 eingerichtet werden:

Forschungseinheit für Teledermatologie

Leiter: **Herr Ao. Univ.-Prof.Dr. Hans Peter SOYER**

Forschungseinheit für Spätfolgen und Rehabilitation nach onkologischen Erkrankungen

Leiter: **Herr Ao.Univ.-Prof.Dr. Herwig LACKNER**

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

7.

Postgradualer Universitätslehrgang für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst („Physikatskurs“)

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F in seiner Sitzung am 03.10.2005 auf Vorschlag der Studienkommission vom 27.09.2005. nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:

**Postgradualer Universitätslehrgang für Ärztinnen
und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst**

(„Physikatskurs“)

gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002 BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F

Statuten

§ 1 Einrichtung und Zielsetzung

Gemäß § 56 UG 2002 wird der postgraduale Universitätslehrgang für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst („Physikatskurs“) von der Medizinischen Universität Graz eingerichtet. Das Ziel des Universitätslehrganges ist die Ausbildung von qualifizierten Ärztinnen und Ärzten für die Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst. Der Universitätslehrgang soll der Ärztin/dem Arzt die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln, welche zur fachgerechten Wahrnehmung der zunehmend spezieller werdenden Anforderungen der Ärztin/des Arztes in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens notwendig sind. Besonderer Wert wird auf die Entwicklung der Fähigkeiten zu selbständigem, eigeninitiativem, kompetentem und kooperativem Handeln gelegt, um die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer zu befähigen, die im öffentlichen Sanitätsdienst geforderten Tätigkeiten auf der Basis neuer Entwicklungen in der Medizin und auf hohem fachlichen Niveau, sowie durch Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften durchzuführen. Das umfassende Qualifikationsniveau soll dazu beitragen, der steigenden Nachfrage und den strukturellen Veränderungen im Angebot und im Dienstleistungsbereich der Ärztin/ des Arztes im öffentlichen Gesundheitsdienst zu entsprechen und als Folge auch die Leistungsfähigkeit der betroffenen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens zu verbessern.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Lehrgang dauert vier Semester und umfasst insgesamt 1060 Unterrichtseinheiten (UE). Das entspricht einem Gesamtausmaß von 70,66 Semesterstunden bzw. 90 ECTS Credits. Die Anfertigung einer umfassenden schriftlichen Arbeit („Master-Thesis“) ist inkludiert. Studienjahr und Semestereinteilung basieren auf den Bestimmungen des UG 2002.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrganges können Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Humanmedizin zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung im Einvernehmen mit einer Vertreterin/einem Vertreter der Landessanitätsdirektion Steiermark.

§ 4 Curriculum

Das Curriculum gliedert sich in folgende Pflichtfachbereiche im Gesamtumfang von 70,66 Semesterstunden (davon 10,66 Semesterstunden Praktika)

1. **Einführungsseminar - Öffentlicher Gesundheitsdienst**
2. **Gesundheitsförderung, Prävention, Public Health**
3. **Medizinische Fachkenntnisse**
4. **Medizinische Untersuchungen**
5. **Sachverständigentätigkeit in Genehmigungsverfahren**
6. **Sanitäre Aufsicht und Überwachung**
7. **Übungsseminar – Erstellen von Gutachten**
8. **Seminar – Kommunikation und Führungsverhalten**
9. **Praktika**

(Detaillierte Fächerverteilung im Anhang)

§ 5 Prüfungsordnung

Die Feststellung des Studienerfolgs erfolgt durch:

- Lehrveranstaltungsprüfungen, die von der Leiterin/ vom Leiter der Lehrveranstaltung abgehalten werden,
- die Begutachtung der Master – Thesis, sowie
- eine kommissionelle Abschlussprüfung am Ende des 4. Semesters.

Die Feststellung des Studienerfolgs bei Vorlesungen kann, nach jeweiligem didaktischen Erfordernis, in Form von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) und/oder in Form von mündlichen Prüfungen, die nach Beendigung der Vorlesung abzuhalten sind, erfolgen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach den Bestimmungen des UG 2002 (fünfteilige Notenskala).

Mit Ausnahme von Vorlesungen haben die Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter.

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die aktive Mitarbeit der Studierenden ist somit ein Beurteilungskriterium. Die positive Beurteilung hat "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten. Die entsprechenden Beurteilungen stellt die/der Lehrbeauftragte der jeweiligen Lehrveranstaltung aus.

Prüfungen, die an postsekundären Bildungseinrichtungen erfolgreich absolviert wurden, können auf die entsprechenden Prüfungen des Lehrganges, so fern sie nach Inhalt, Umfang und Art der Leistungsfeststellung gleichwertig sind, von der wissenschaftlichen Leitung im Sinne des UG 2002 anerkannt werden.

Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten.

§ 6 Master-Thesis/ Abschluss

Der Lehrgang ist durch Abfassen einer umfassenden schriftlichen Arbeit („Master-Thesis“) und einer kommissionellen Abschlussprüfung abzuschließen. Dabei sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in der Lage sind, die verschiedenen Anforderungen des Lehrganges (theoretische Reflexion, praktische Handlungskompetenz) zu erfüllen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus den angeführten Fachbereichen.

Das Thema der Master - Thesis (75 - 100 Seiten) kann von den Studierenden vorgeschlagen werden oder ist

aus einer Liste von Themen zu wählen, welche von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern des jeweiligen Fachgebietes in Absprache mit den Studierenden erstellt und von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung approbiert wird.

Die Begutachtung der Master - Thesis erfolgt durch Mitglieder des Lehrkörpers und zwar jeweils aus jenem Fachbereich, dem das Thema der Master - Thesis zuzuordnen ist.

Die kommissionelle Prüfung ist eine mündliche Prüfung, sie besteht aus Fragen zur Master - Thesis und zu einem damit verbundenen lehrgangsrelevanten Thema bzw. einem praxisorientierten Fall.

Die Prüfungskommission beurteilt die Master - Thesis, führt die Prüfung durch und spricht einstimmig die Gesamtbeurteilung aus. Sie besteht aus der jeweiligen Begutachterin/dem jeweiligen Begutachter der Master – Thesis (im Falle der dritten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung, von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin/vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter) sowie der wissenschaftlichen Leitung des Lehrganges oder einer von dieser bestellten Vertretung. Den Vorsitz bei der kommissionellen Abschlussprüfung führt die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter des Lehrganges, oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung.

Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den Lehrgang mit Erfolg abschließen, wird ein Gesamtzeugnis ausgefolgt, in dem die gewichtete Gesamtnote jedes Fachbereiches, das Thema der Master -Thesis und die Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfung angeführt sind.

Den Absolventinnen und Absolventen ist nach positiver Absolvierung sämtlicher Prüfungen der akademische Grad „Master of Advanced Studies (MAS)“ mit dem Zusatz „(Öffentlicher Gesundheitsdienst)“ zu verleihen.

§ 7 Leitung

Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Rektorin/vom Rektor der Medizinischen Universität Graz, jeweils für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 8 Leitungsgremium

Das Leitungsgremium setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, und zwar der wissenschaftlichen Lehrgangsleiterin bzw. dem wissenschaftlichen Lehrgangsleiter, der pädagogischen Lehrgangsleiterin/dem pädagogischen Lehrgangsleiter, der Landessanitätsdirektorin/dem Landessanitätsdirektor, sowie zwei Vortragenden mit Lehrbefugnis. Das Leitungsgremium tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

Das Leitungsgremium hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Lehrganges nach außen
- Entwicklung eines spezifischen Profils des Lehrganges
- Auswahl des Lehrpersonals
- Kontakt zu den Lehrenden und Studierenden
- Festlegung von Evaluierungskriterien und Durchführung der Evaluierung
- Revision des Aufbaus des Lehrganges und des Lehrangebots
- Abfassen eines jährlichen Rechnungsabschlusses

§ 9 Kooperation

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Landessanitätsdirektion Steiermark durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Veranstaltungsort

Die Lehrveranstaltungen finden in geeigneten Unterrichtsräumen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (z. B. Landessanitätsdirektion, Bildungshaus Schloss St. Martin, Retzhof) oder in angemieteten Räumen im Bildungshaus Maria Trost statt. Die Unterrichtsräume sind mit der entsprechenden Infrastruktur (Flip chart, Overheadprojektor, EDV Ausstattung, Laptop, Beamer etc.) ausgestattet.

§ 11 Lehrgangsgebühren

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt kostendeckend durch die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Lehrgangsgebühren. Diese werden im jeweils geltenden Finanzierungsplan geregelt. Die Leitung hat darüber hinaus nach Möglichkeit weitere finanzielle Mittel zu akquirieren.

§ 12 Rechnungsabschluss

Das Leitungsgremium legt dem Rektorat jährlich einen Rechnungsabschluss vor. Die Kontrolle wird durch die Abteilung Controlling der Medizinischen Universität Graz durchgeführt. Durch die Genehmigung des Rechnungsabschlusses werden alle Organe des Lehrganges entlastet. Eventuell erwirtschaftete Überschüsse sind als Rücklage für die Durchführung eines weiteren Lehrganges für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst zu verwenden bzw. bilden die Rücklage für andere Kooperationsprojekte der Medizinischen Universität und der Landessanitätsdirektion.

ANHANG

Postgradualer Universitätslehrgang für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst („Physikatskurs“)

F Ä C H E R V E R T E I L U N G

<i>Einführungsseminar - Öffentlicher Gesundheitsdienst</i>	Typ	SE SEST	SE SEST	SE SEST	SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
Soziales Lernen und Kommunikation	SE	1				15	2,1
<u>Öffentlicher Gesundheitsdienst und Amtsarzt</u> . Gesundheitssysteme in Österreich . Ziele und Aufgaben des ÖGD . Die Rolle des Amtsarztes . Einführung in rechtliche Grundbegriffe . Gesetzliche Grundlagen	SE	2				30	4,2
Standortbestimmung - Gesamtreflexion - Evaluation	SE		0,53		0,47	15	2,1
						60	<u>8,4</u>

<i>Gesundheitsförderung, Prävention, Public Health</i>	Typ	1. SE SEST	2. SE SEST	3. SE SEST	4. SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
Einführung in Public Health	VO	2				30	2,4
Einführung in Gesundheitsförderung/ Prävention	VO	2				30	2,4
Grundwissen in Epidemiologie, Einführung in Evidence-Based-Medicine	VO	2				30	2,4
						90	<u>7,2</u>

<i>Medizinische Fachkenntnisse</i>	Typ	1.SE	2.SE	3.SE	4.SE	Gesamtstunden	ECTS
- Infektionskrankheiten (allg. und speziell)	VO	2	2			60	4,8
- Mikrobiologie/Immunologie/Laboratoriumsdiagnostik	VO		1			15	1,2
- Dermatologie/Gynäkologie	VO		1			15	1,2
- Hygiene	VO		2			30	2,4
- Der österr. Impfplan und seine Umsetzung einschließlich d. gesetzlichen Grundlagen							
<u>Integrierte Gesundheitsversorgung</u>	SE		1			15	2,1
. Einrichtungen der gesundheitlichen Beratung/Betreuung							
. Einrichtungen der medizinischen Versorgung und des Sozialdienstes							
<u>Medienumgang</u>							
. Umgang mit Journalisten							
. Öffentlichkeitsarbeit							
. Berufsethik							
						135	<u>11,7</u>

Medizinische Untersuchungen	Typ	1. SE SEST	2. SE SEST	3. SE SEST	4. SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
<u>Sozialrecht und Sozialfürsorge</u> . Anspruchsvoraussetzungen f. Leistungen . Methoden um Leistungsanspruch festzustellen . Sozialrecht, Arbeitnehmerschutzgesetz, Mutterschutzgesetz . Grade einer Behinderung <u>Eignungsuntersuchungen</u> (rechtl. Grundl.) . Berufs- und Anforderungsprofile f. Berufe mit vorgeschriebenen Eignungsunters. <u>Unterbringungsgesetz</u> (rechtl. Grundl.) . Grundlagen des Sachwalters . Forensische Psychiatrie . Klassische Psychosen . Ursachen für Selbst- und Fremdgefährdung	VO		3			45	3,6
<u>Suchtgiftmissbrauch</u> . Suchtmittelgesetz und Verordnung . Aktuelle Suchtmittel . Gängige Diagnose und Therapieverfahren . Suchtproblematik aus soziol. Perspektive . Drogen – Schnelltests . Alkohol, Medikamente, Drogen im Straßenverkehr	VO		1			15	1,2
<u>Führerscheinuntersuchungen</u> . Rechtsgrundlagen . Medizinische Richtlinien	VO			1		15	1,2
<u>Umgang mit Problemstellungen</u> . Haft- und Deliktfähigkeit . Flugtauglichkeit . Schubhaft etc.	VO			1		15	1,2
						90	<u>7,2</u>

<i>Sachverständigentätigkeit in Genehmigungsverfahren</i>	Typ	1. SE SEST	2. SE SEST	3. SE SEST	4. SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
<u>Begutachtungsverfahren</u> . Rolle des Amtsarztes im Begutachtungsverfahren <u>Rechtsgrundlagen</u> . Abfallwirtschaft, Arbeitnehmerschutz, Bau- recht, Dienstrecht, Elektrotechn., Gewerbl. Betriebsanlagen, Verkehr, Wasserrecht, Luftreinhaltung, Lärm, Chemikalien, Strahlenschutz, Bäderhygiene, Lebensmit- tel, Verschiedenes (z. B. Mineralrohstoffes.)	VO			1		15	1,2
<u>Medizinisches, technisches und umwelt- hygienisches Fachwissen</u> . Toxikologie/Umwelttoxikologie . Weiterführende Toxikologie . Wasserhygiene . Lufthygiene . Lärm und Erschütterung . Licht . Strahlen <u>Einschlägige Exkursionen</u>	VO		2	2		60	4,8
	EX			1		15	1
						90	7

<i>Sanitäre Aufsicht und Überwachung</i>	Typ	1. SE SEST	2. SE SEST	3. SE SEST	4. SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
<u>Überwachungsbereiche incl. der gesetzl</u>	VO				2	30	2,4
<u>Grundlagen</u>							
. Betriebe							
. Pflege- und Altenheime							
. Apotheken							
. Blutspendeeinrichtungen							
. Plasmapheresestellen							
<u>Hygienische Basisüberwachung</u>							
. Lebensmittelhygiene							
. Krankenhaushygiene							
. Arzneimittel- und Giftgebarung							
						30	<u>2,4</u>

<i>Erstellen von Gutachten</i>	Typ	1. SE SEST	2. SE SEST	3. SE SEST	4. SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
<u>Erstellung von Gutachten und Stellung-</u>	SE		1			15	2,1
<u>nahmen</u>							
. Grundlagen der versch. Gutachten							
. Anforderungen und Procedere							
. Beispiele f. d. Begutachtungsprozess							
. Gutachten erstellen	Ü			2		30	3,0
Einführung in Projekt- und Organisations-	SE				2	30	4,2
entwicklung							
						75	<u>9,3</u>

Seminar – Kommunikation und Führungsverhalten	Typ	1. SE SEST	2. SE SEST	3. SE SEST	4. SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
Kommunikation und Führung . Kommunikationsformen und –störungen . Führungsstile - Führungsverhalten	SE				2	30	4,2
						30	<u>4,2</u>

Praktika	Typ	1. SE SEST	2. SE SEST	3. SE SEST	4. SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
A Praktikum in einem Bezirksgesundheitsamt	PR		5,33			80	4,8
B Praktikum auf einer akutpsychiatrischen Station oder Aufnahme	PR			5,33		80	4,8
						160	<u>9,6</u>

Abschlussarbeit / Master - Thesis	Typ	1. SE SEST	2. SE SEST	3. SE SEST	4. SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	SE		0,53	0,47	1	30	4,2
Master-Thesis						270	18,8
						300	<u>23</u>

Gesamt						<u>1060</u>	<u>90</u>
---------------	--	--	--	--	--	-------------	-----------

VO = 1,2 ECTS

SE = 2,1 ECTS

UE = 1,5 ECTS

PR = 2,4 ECTS pro Woche à 40 Stunden

EX = 1,0 ECTS

LEHRVERANSTALTUNGSTYPEN

VORLESUNGEN(VO)

Vorlesungen dienen der einführenden oder vertiefenden Darstellung allgemeiner oder spezieller Themenbereiche. Der Leistungsnachweis ist in mündlicher und/oder schriftlicher Form (Klausur) zu erbringen.

SEMINARE(SE)

Seminare dienen der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung der Studierenden mit konkreten Fragestellungen des Faches.

ÜBUNGEN(UE)

dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten z.B. Gutachtenerstellung) und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

PRAKTIKA(PR)

sollen die Berufsvorbildung oder die wissenschaftliche Ausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen.

EXKURSIONEN(EX)

dienen der in den Studienplänen vorgeschriebenen, innerhalb der Universität nicht möglichen, Veranschaulichung vor Ort von authentischen Gegenständen und Anlässen.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

8.

Studienplan für die Studienrichtung Pflegewissenschaft

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 03.10.2005 auf Basis des Antrages der Studienkommission Pflegewissenschaft vom 27.09.2005 nachfolgende Studienplan beschlossen hat:

**Studienplan
für die
Studienrichtung**

Pflegewissenschaft

I. Bakkalaureatsstudium

**an der
Medizinischen Universität Graz**

in Kooperation mit der

Karl-Franzens-Universität Graz

Der Entwurf des Studienplanes wurde von der Studienkommission Pflegewissenschaft gem. UG02 §51(2)4, §54(9) erstellt am 16.6.2004 in der Studienkommission und am 23.6.2004 vom Senat der Medizinischen Universität beschlossen, Änderungen beschlossen durch die Studienkommission am 4.10.2004 gemäß Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) sowie den Verordnungen der Bundesministerin/des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Beschlüsse des Senats der Medizinischen Universität Graz. Weitere Änderungen gemäß der Beschlüsse der Studienkommission am 13.06.2005 und des Senats vom 22.06.2005, sowie der Beschlüsse der Studienkommission am 27.09.2005 und des Senats vom 3.10.2005.

1. Allgemeiner Teil

1.1. Präambel

1.1.1. Aktualität

In Österreich besteht auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich großer Nachholbedarf. Die Etablierung eines Studiums und eines Lehrstuhls Pflegewissenschaft ist ein damit verbundenes Anliegen. Die in Österreich erst entstehende Pflegeforschung kann durch Studien und Forschungsprojekte der Pflegepraxis, durch Studien über Berufsentwicklung und Geschichte der Pflege zur Entwicklung der wissenschaftlichen Disziplin Pflege beitragen und dadurch zu einer Verbesserung der Patientinnen- und Patientenversorgung führen.

1.2. Inhaltliches Konzept

1.2.1. Allgemeine Inhalte

Besondere Aufmerksamkeit ist den heute dominierenden chronischen Krankheiten und den Folgen der demografischen Alterung zu widmen. Durch diese Entwicklungen hat sich in allen westlichen Industrienationen ein weitreichender Wandel der gesundheitlichen Problemlage der Bevölkerung vollzogen an den die Gesundheitsversorgung und Pflegesituation noch nicht hinreichend angepasst ist.

Der Kreis der Menschen, die der Pflege bedürfen, nimmt überproportional zu. Für den Heilungsprozess kranker Menschen spielt die fachgerechte Pflege mit Einbindung der Angehörigen eine wichtige Rolle.

Die Weltgesundheitsorganisation betont, dass eine zentrale Aufgabe der Pflegewissenschaft ist, neue wissenschaftlich gestützte und fundierte Konzepte zu entwickeln.

1.2.2. Spezielle Inhalte

Besonderes Gewicht haben folgende Themenbereiche:

- Spezifische Aspekte der ambulanten und stationären Pflege
- Leben mit chronischer Krankheit und Förderung des Selbstmanagements
- Bewältigung der Gesundheitsprobleme, geschlechterspezifisch, in jedem Lebensalter
- Rehabilitation
- Prävention der Pflegebedürftigkeit
- Empowerment und Förderung der Hilfspotenziale pflegender v.a. weiblicher Angehöriger
- Empowerment im Bereich Gesundheitsförderung.

1.2.3. Bedeutung der Studienrichtung für Universität und Gesellschaft

Das Studium der Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz in Kooperation mit der Karl-Franzens-Universität Graz berücksichtigt die vielfältigen Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt und erfüllt die neuen Bedürfnisse und Herausforderungen der Berufswelt im Bereich des Gesundheitswesens. Es stellt damit einen wesentlichen Baustein der interuniversitären Kooperation dar und ist gleichzeitig eine Reaktion auf die Veränderungen der Gesellschaft.

1.3. Art des Studiums

Die pflegewissenschaftlichen Studienangebote sind mit dem Bolognaprozess kompatibel.

1.3.1. Bakkalaureatsstudium

Das **Bakkalaureatsstudium** der Pflegewissenschaft wird als Grundstudium angeboten.

1.3.2. Magisteriumsstudium

Das **Magisteriumsstudium** der Pflegewissenschaft dient der weiteren Vertiefung der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, der Vermittlung speziellen Wissens sowie der Befähigung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Es werden drei Hauptstudienrichtungen Lehre, Forschung sowie Leadership und Kooperation (Management) angeboten.

1.3.3. Doktoratsstudium

Ein auf das Magisteriumsstudium aufbauendes **Doktoratsstudium** ist vorgesehen und wird zeitgerecht für die Absolvierenden des Magisteriumsstudiums eingerichtet werden.

1.3.4. Studiendauer

Das Bakkalaureatsstudium dauert sechs Semester, die Summe der ECTS –Anrechnungspunkte beträgt 180.

1.3.5. Studienabschluss und akademischer Grad

Nach Abschluss des Bakkalaureatsstudium Pflegewissenschaft wird der akademische Grad Bakkalaurea/Bakkalaureus der Pflegewissenschaft (Bachelor in Nursing Sciences) verliehen.

1.4. Grundsatz der Gleichwertigkeit von Frauen- und Geschlechterforschung

Die Gleichstellung der Geschlechter wird bei Lehrenden und Lernenden gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen überwacht (siehe insbesondere Teile C und D des Frauenförderungsplans der Medizinischen Universität Graz). Geschlechtsbezogene Aspekte werden, beginnend in der Studieneingangsphase, inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt. Inhaltlich geht es um methodische Aspekte und Problemstellungen der Frauen- und Geschlechterforschung in der Pflegewissenschaft. Diese finden nach Möglichkeit in allen Lehrveranstaltungen Berücksichtigung.

1.5. Ausbildungs- und Bildungsziel

1.5.1 Qualifikationsprofil für Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums für Pflegewissenschaft

Das Bakkalaureatsstudium der Pflegewissenschaft bereitet die Studierenden durch eine pflege- und gesundheitswissenschaftliche Grundausbildung auf qualifizierte Tätigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern im Gesundheitswesen vor. Es unterscheidet sich von verwandten Fachhochschulstudiengängen durch das Ausmaß des theoretischen Grundlagenwissens und der Vermittlung von Forschungsmethoden. Es gilt bedarfsadäquat neue moderne Berufsbilder und -modelle im Gesundheitswesen zu entwickeln. In der Ausbildung werden soziale Kompetenzen und Fertigkeiten erworben wie Fähigkeit zur Empathie, eine gute Gesprächs- und Kommunikationskultur, nicht zuletzt im Umgang mit kranken und alten Menschen, aber auch die Fähigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit mit in anderen Gesundheitsberufen tätigen Menschen. In kleinen Gruppen werden Kommunikationsfertigkeiten sowie Team- und Kooperationsfähigkeit trainiert, die in allen Berufsfeldern wichtig sind wie im direkten Kontakt mit Betroffenen, Angehörigen, Teammitgliedern, Gemeindemitgliedern und Entscheidungsträgerinnen und -trägern.

1.5.2. Das Bakkalaureat der Pflegewissenschaft befähigt:

- die Pflege als theoretisch und empirisch forschende Wissenschaftsdisziplin zu begreifen, deren Aufgabe es ist, vorhandenes Pflegewissen zu sammeln, zu ordnen und zu evaluieren sowie neues Wissen zu produzieren und für die Pflegepraxis nutzbar zu machen
- Konzepte und Phänomene der Pflege auf die betroffene Frau/den betroffenen Mann in ihrem/seinem sozialen Umfeld zu übertragen
- spezifische Beratungsbedürfnisse zu erkennen und zielgruppenspezifische Beratung in Bezug auf Pflege und Gesundheit zu leisten
- die Information über Krankheitsvorbeugung und Anwendung von gesundheitsfördernden Maßnahmen wissenschaftlich fundiert aufzuarbeiten
- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Rehabilitation gezielt einzusetzen
- Aufgaben in den unterschiedlichen Organisationen/Institutionen des Gesundheitsbereiches zu planen, umzusetzen und zu bewerten
- qualitätssichernde Maßnahmen zu planen, zu implementieren und zu evaluieren
- die Pflege- und Gesundheitspolitik mittels Beratung und Expertisen mitzugestalten.

1.6. Lehrveranstaltungen

1.6.1. Pflichtlehrveranstaltungen

Vorlesungen (VO) dienen der Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden (siehe auch 1.7.).

Vorlesungen mit Übung (VU) dienen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vortragstätigkeit der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen, für dessen Verständnis die aktive Mitarbeit und Übung durch die Studierenden erforderlich sind. Der Vorlesungsanteil beträgt maximal 40%, die Gruppengröße im Übungsteil ist mit maximal 25 Studierenden begrenzt.

Übungen (UE) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch problemorientiertes/-basiertes Lernen (selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.

Praktika (PR) dienen der praktischen Tätigkeit im Fach zur Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und werden begleitet.

1.6.2. Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer können im Ausmaß von 16 ECTS Punkten frei aus dem Lehrangebot in- und ausländischer Universitäten absolviert werden (siehe Satzungsteil Studienrecht der Medizinischen Universität § 17 (3)).

1.6.3. Anwesenheitspflicht

Mit Ausnahme der Vorlesungen und dem Vorlesungsteil bei den Vorlesungen mit Übungen besteht in den Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht, d.h. die Studierende/der Studierende muss an 80% der Lehrveranstaltungseinheiten im Semester teilnehmen.

1.7. Einsatz neuer Medien

Im an der Medizinischen Universität Graz laufenden Projekt „Virtueller Medizinischer Campus“ (VMC) stellt die Lehre einen Schwerpunkt dar. Die durch den VMC eröffneten Möglichkeiten, inklusive elektronisch unterstütztem Lernen, sollen ausgenutzt werden. Es soll bereits bei der Erstellung der Lehrziele benutzt werden und so für Lehrende und Studierende der optimalen Vorbereitung dienen. Ein Teil der Lehrveranstaltungen, insbesondere jener, der der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen dient, kann als virtuelle Lehrveranstaltung abgehalten werden. Dies ergibt einen Anteil flexiblen Zeitbudgets für die Studierenden. In weiterer Folge kommt dies auch dem gesetzlichen Auftrag, Lehrveranstaltungen für ein berufsbegleitendes Studium einzurichten, entgegen. Zur Umsetzung werden die einzelnen Lerninhalte in den Pflichtfächern inhaltlich ausgearbeitet.

Die durch virtuelle Lehrveranstaltungen weniger gebundenen personellen Kapazitäten stehen dann für den höherwertigen, praktisch orientierten Kleingruppenunterricht zur Verfügung.

1.8. Studium in einer Fremdsprache

Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch, im Sinne der Internationalisierung ist Englisch als Unterrichtssprache zu fördern.

Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen und die dazu gehörenden Prüfungen in Englisch abzuhalten wenn die Studienkommission zustimmt (siehe Satzung Medizinische Universität Graz, Teil Studienrecht, Abschnitt 3.1, §18).

1.9. Prüfungen

1.9.1. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Vorlesungen mit Übungen (VU), Übungen (UE) und Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden.

1.9.2. Lehrveranstaltungsprüfungen

Eine Lehrveranstaltungsprüfung umfasst den vermittelten Stoff der Lehrveranstaltung und wird in der Regel schriftlich am Ende der Lehrveranstaltung abgehalten.

2. Spezieller Teil

2.1. Studiendauer

Das Bakkalaureatsstudium dauert sechs Semester und ist in zwei Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt schließt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen des ersten bis vierten Semesters ein. Der zweite Abschnitt schließt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen des fünften und sechsten Semesters ein.

Das Studium umfasst 180 ECTS inklusive einem Praktikum von 7 Wochen:

Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern	145 ECTS (88 SSt)
Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern	16 ECTS
Praktikum	7 ECTS (7 Wochen)
Bakkalaureatsarbeiten	12 ECTS

2.2. Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase dient einerseits der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger über die das Studium besonders kennzeichnenden Fächer, andererseits vermittelt sie Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten. Sie findet im ersten Studienjahr statt und umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS (8 SSt). Das entspricht der Satzung, 4. Abschnitt, § 2.

Einführung in die Pflege	3 ECTS	2 SSt	VO
Pflege in internationalen Kontext	1 ECTS	1 SSt	VO
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 ECTS	1 SSt	VO
Gesprächsführung	2 ECTS	2 SSt	SE
Gesundheit und Gesellschaft	2 ECTS	2 SSt	VO

2.3. Praktikum

Es ist ein facheinschlägiges Pflichtpraktikum im Gesamtausmaß von sieben Wochen (280 Stunden) vorgesehen, das nach Möglichkeit im ersten und zweiten Studienjahr absolviert werden sollte. Es ist gegliedert in ein Stationspraktikum von drei Wochen, in ein Praktikum in einer extramuralen Einrichtung von drei Wochen sowie einem einwöchigen Praktikum nach Wahl der/des Studierenden. Das Praktikum wird durch eine Lehrveranstaltung mit Supervision begleitet.

2.4. Pflichtfächer

Folgende Pflichtfächer sind im angegebenen Ausmaß zu absolvieren.

Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (VO 5, VU 1)	12 ECTS	6 SSt
Humanwissenschaftliche Grundlagen (VO 2, VU 4)	9 ECTS	6 SSt
Sozialwissenschaftliche Grundlagen (VO 3, VU 2, SE 1, 1 UE)	9 ECTS	7 SSt
Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen (VO 8)	15 ECTS	8 SSt
Gesundheitswissenschaften/Public Health/ Gesundheitspsychologie und Geschlechterforschung (VO 6, SE 4)	14 ECTS	10 SSt
Rechtliche Grundlagen in der Pflege und Pflegeforschung, ArbeitnehmerInnenschutz, Sozialversicherungsrecht (VO 4)	6 ECTS	4 SSt
Betriebswirtschaftliche Grundlagen, Betriebsführung/ Management und Organisationslehre sowie Gesundheitsökonomie (VO 4)	6 ECTS	4 SSt
Didaktische Grundlagen (Fachdidaktik) (VO 2)	4 ECTS	2 SSt
Kommunikationswissenschaft und Wissensmanagement (Gesprächsführung) (VO 1, SE 5)	10 ECTS	6 SSt
Allgemeine Pflegewissenschaft (VO 8, SE 2, UE 3)	23 ECTS	13 SSt
Spezielle Pflegewissenschaft (VO 6, SE 6)	22 ECTS	12 SSt
Pflegeforschung (VO 5, SE 3)	13 ECTS	8 SSt
Praktikumsbegleitung, Supervision (VU 2)	2 ECTS	2 SSt

2.5. Bakkalaureatsarbeiten

Im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums sind von den Studierenden im Rahmen der angeführten Lehrveranstaltungen zwei eigenständige schriftliche Arbeiten (Bakkalaureatsarbeiten) zu verfassen. Diese Arbeiten werden mit jeweils 6 ECTS-Punkten bewertet.

Themen für Bakkalaureatsarbeiten werden von der Leiterin oder dem Leiter der einschlägigen Lehrveranstaltungen vergeben, können aber auch von Studierenden vorgeschlagen werden. Die Arbeiten folgen in ihrem formalen Aufbau einer wissenschaftlichen Publikation.

Die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Bakkalaureatsarbeit verfasst wird, ist erfolgreich abzuschließen. Der Leiter/ die Leiterin der Lehrveranstaltung hat über die Bakkalaureatsarbeit ein Zeugnis auszustellen.

2.6. Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Wahlveranstaltungen, die Studierende frei aus dem Lehrangebot in- und ausländischer Universitäten wählen können. Im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums der Pflegewissenschaft haben die Studierenden freie Wahlfächer im Gesamtausmaß von 16 ECTS-Punkten positiv zu absolvieren.

Die Studienkommission kann im Rahmen von Mustercurricula Empfehlungen für die freien Wahlfächer geben, um die Chancen der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

2.7. Prüfungsordnung für das Bakkalaureatsstudium

2.7.1. Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Vorlesungen erfolgt die Leistungsbeurteilung in Form einer Lehrveranstaltungsprüfung, die in mündlicher und/oder schriftlicher Form zu erfolgen hat.

Alle anderen Lehrveranstaltungen weisen immanenten Prüfungscharakter auf d. h. die Leistungsbeurteilung erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen, auf das Semester verteilten schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

2.7.2. Bakkalaureatsprüfungen

Bakkalaureatsprüfungen sind die Lehrveranstaltungsprüfungen, die in dem Bakkalaureatsstudium abzulegen sind.

Die erste Bakkalaureatsprüfung umfasst die positiven Lehrveranstaltungsprüfungen aller Fächer des ersten bis vierten Semesters.

Die zweite Bakkalaureatsprüfung umfasst die positiven Lehrveranstaltungsprüfungen aller Fächer des fünften und sechsten Semesters.

Mit der positiven Beurteilung der ersten und zweiten Bakkalaureatsprüfung und der beiden Bakkalaureatsarbeiten sowie nach Absolvierung der Pflichtpraktika ist das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.

3. In-Kraft-Tretens Bestimmung

Der vorliegende Studienplan tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

Anhang 1: Äquivalenzrichtlinien

Äquivalenzrichtlinien, 27.9.05

1. Semester

Pflichtfach	Lehrveranstaltung	WS 04/05	ECTS	WS 05/06	ECTS	Kommentar
Wiss. Arb.						
	Einf. Wiss.-theorie	VO	1,3	VO, Name	1,4 (2)	Äquivalent
	Statistik	VO	1,3	VO	1,4 (2)	Äquivalent
	Statistik	VU	1,33	VU	1,43 (2)	Äquivalent
	Einf.wissen.Arb.	VU	1,33	VO, Name	1,4 (2)	Äquivalent
Sozialwissen						
	Soz.wiss. Grund.	2 VO	2,6	2 VO, Name	2,8 (2)	Äquivalent
Medizinische						
	Anatomie	VO	1,3	VO	1,4 (1)	Äquivalent
	Physiologie	VO	1,3	2 VO, Name	2,8 (4)	* siehe Legende
	Physiologie	VU	1,33		Keine	
Ges. wiss.						
	Gesund + Gesell.	2 VO	2,6	2 VO	2,8 (2)	Äquivalent
Kommunik.						
	Kommunik. Wiss	2 SE	4,0	2 SE, Name	4,2 (2)	Äquivalent
Allg. Pflege						
	Value, scope	VO	1,3	Einf. Pflege 2 VO	2,8 (3)	Äquivalent
	VSC	VU	1,33		Keine	
	Pf. Int. Kontext	VO	1,3	VO	1,4 (1)	Äquivalent
	EBN	VU	1,33	VO, Name	1,4 (2)	Äquivalent
	Fachenglisch 1	keine	keine	UE	1,5 (2)	** Siehe Legende
					(27)	

Die Änderungen sind jeweils gelb markiert (Lehrveranstaltungsformat, Name der Lehrveranstaltung oder ECTS Punkte).

Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer Grundlagen Wissenschaftlichen Arbeitens (VU entspricht VO), Sozialwissenschaftliche Grundlagen, Medizinische Grundlagen (VU entspricht VO), Gesundheitswissenschaften und Kommunikationswissenschaft des WS 2004/05 und des WS 2005/06 sind als gleichwertig zu betrachten.

* die LV Physiologie (2 VO) im WS 2005/06 ist gleichwertig mit den beiden LV Physiologie 1 VU und 1VO des WS 2004/05.

ALT (äquivalent)	NEU (äquivalent)
Physiologie (1 VO + 1 VU)	Physiologie (2 VO)

** Studierenden, die im WS 2004/05 oder im SoSe 2005 das Studium begonnen haben und die Lehrveranstaltungen Value, Scope, Competence (1 VU und 1 VO) positiv absolviert haben, wird neben der Anerkennung der Lehrveranstaltung Einführung in die Pflege (2 VO), die mit WS 2005/06 angeboten wird, auch die LV Fachenglisch 1 (1 UE) anerkannt.

ALT (äquivalent)	NEU (äquivalent)
Value Scope Competence (1 VO + 1 VU)	Einführung in die Pflege (2 VO) + Fachenglisch 1 (1 UE)

2. Semester

Pflichtfach	LV	SoSe 05	ECTS	SoSe 06	ECTS	Kommentar
Wiss. Arb.						
	Statistik II	VO	1,3	VO	1,4 (2)	Äquivalent
	Einf.wissen.Arb.	VO	1,3	VO Name	1,4 (2)	Äquivalent
Sozialwissen						
	Soz.wiss. Grund.	2 VU	2,66	2 VU Name	2,86 (2)	Äquivalent
Humanwiss						
	Entw.psych	2 VO	2,6	VO	2,8 (4)	Äquivalent
Medizinische						
	Hygiene und Präv.	VU	1,33	2 VO Name	2,8 (4)	+Legende
	Physiologie II	2 VO	2,6	Keine	Keine	+Legende
	Pathophysiologie	0	0	VO	1,4 (2)	+Legende
Ges. wiss.						
	PH	2 SE	4,0	2 SE	4,2 (4)	Äquivalent
Allg. Pflege						
	Einf. In Forschungspr.	VO	1,3	VO Name	1,4 (2)	Äquivalent
	Grundl. QM	VO	1,3	VO	1,4 (1)	Äquivalent
	EBN	2 SE	4,0	2 SE Name	4,2 (4)	Äquivalent
Begleitung		1 VU	1,33		(1)	Äquivalent
	Fachenglisch 2	Keine	keine	UE	1,5 (2)	**** Legende
Praktikum		4 Wo	8,5	3 Wochen	(3)	Äquivalent
					Ges. (33)	

Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer Grundlagen Wissenschaftlichen Arbeitens, Sozialwissenschaftliche Grundlagen, Gesundheitswissenschaften, Humanwissenschaften des SS 2005 und des SS 2006 sind als gleichwertig zu betrachten.

Gleichwertig sind auch die LV des Pflichtfaches Allgemeine Pflege (Ausnahme Fachenglisch 2). **** Studierenden, die im WS 2004/05 und im SoSe 2005 das Studium begonnen haben und die EBN (1 VU) im Wintersemester und EBN (2 SE) im Sommersemester abgeschlossen haben, wird die LV Fachenglisch 2 (1 UE) anerkannt.

ALT (äquivalent)	NEU (äquivalent)
Evidence based Nursing (1 VU + 2 SE)	Evidence based Nursing (1 VO + 2 SE) Fachenglisch 2 (1 UE)

+ Studierende, die im WS 2004/05 und SoSe 2005 mit dem Studium begonnen haben und LV Physiologie II (2 VO) positiv absolviert haben ist die LV Hygiene (2 VO) des WS 2005/06 anzuerkennen.

+ Studierende, die im WS 2004/05 und SoSe 2005 mit dem Studium begonnen haben und die Prüfung Physiologie II (2 VO) und Hygiene (1 VU) positiv abgelegt haben, sind die Lehrveranstaltungen Hygiene (2 VO) und Pathophysiologie (1 VO) des WS 2005/06 anzuerkennen.

ALT (äquivalent)	NEU (äquivalent)
Physiologie II (2 VO)	Hygiene (2 VO)
Physiologie II (2 VO) + Hygiene (1 VU)	Hygiene (2 VO) + Pathophysiologie (1 VO)

Stundenplan nach Fächern (zu Studienplan 3.3.1)

I. ABSCHNITT

1. Semester

Pflichtfach	LV-Typ	ECTS	SSt
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3 VO/1VU*	8	4
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	2 VO	2	2
Medizin und naturwissenschaftliche Grundlagen	3 VO	5	3
Gesundheitswissenschaften	2 VO	2	2
Kommunikationswissenschaft und Wissensmanagement	2 SE	2	2
Allgemeine Pflegewissenschaft	4 VO/ 1UE	8	5
Gesamt	14 VO/1 VU/2 SE/1 UE	27	18

* **VU Statistik: die Aufteilung des VO- und UE-Teils erfolgt 40:60**
Die maximale Gruppengröße im Übungsteil beträgt 25 Studierende.

2. Semester

Pflichtfach	LV-Typ	ECTS	SSt
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2 VO	4	2
Humanwissenschaftliche Grundlagen	2 VO	4	2
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	2 VU	2	2
Medizin und naturwissenschaftliche Grundlagen	3 VO	6	3
Gesundheitswissenschaften	2 SE	4	2
Allgemeine Pflegewissenschaft	2 VO/2 SE/1 UE	9	5
Praktikumsbegleitung	1VU	1	1
Praktikum: 3 Wochen Stationspraktikum		3	
Gesamt	9 VO/4 SE/3 VU/1 UE	33	17

3. Semester

Fach	LV-Typ	ECTS	SSt
Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen	2 VO	4	2
Gesundheitswissenschaften	2 VO	2	2
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	1 VO/1 SE/1 UE	5	3
Didaktische Grundlagen	2 VO	4	2
Kommunikationswissenschaft	1 VO/ 1 SE	4	2
Allgemeine Pflegewissenschaft	2VO/1 UE	6	3
Pflegeforschung	1 VO/2 SE	5	3
Gesamt	11 VO/4 SE/2 UE	30	17

4. Semester

Fach	LV-Typ	ECTS	SSt
Humanwissenschaftliche Grundlagen	2 VU	2	2
Gesundheitswissenschaften	2 SE	4	2
Spezielle Pflegewissenschaft	4 VO/2 SE	8	6
Pflegeforschung	2 VO/1SE	4	3
Praktikumsbegleitung	1VU	1	1
Praktikum: 3 Wochen Extramural + 1 Woche nach Wahl		4	
Gesamt ohne Wahlfächer	6 VO/3 VU/5 SE + WF	23	14
Wahlfach		7	
Gesamt inkl. Wahlfächer		30	

II. ABSCHNITT

5. Semester

Fach	LV_Typ	ECTS	SSt
Gesundheitswissenschaften	2 VO	2	2
Rechtliche Grundlagen	2 VO	2	2
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	2 VO	4	2
Kommunikationswissenschaft	2 SE	4	2
Spezielle Pflegewissenschaft	2 VO/2 SE	9	4
Pflegeforschung	1VO	2	1
Bakkalaureatsarbeit		6	
Gesamt	9 VO/4 SE + 5 WF	29	13
Wahlfach		4	
Gesamt inkl. Wahlfächer		33	

6. Semester

Fach	LV-Typ	ECTS	SSt
Humanwissenschaftliche Grundlagen	2 VU	3	2
Rechtliche Grundlagen	2 VO	4	2
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	2 VO	2	2
Spezielle Pflegewissenschaft	2 SE	5	2
Pflegeforschung	1 VO	2	1
Bakkalaureatsarbeit		6	
Gesamt	5 VO/2 VU/2 SE + 6 WF	22	9
Wahlfach		5	
Gesamt inkl. Wahlfächer		27	

	ECTS (inkl. Wahlfächer)	SSt (ohne Wahlfächer)
1. Studienjahr	60	35
2. Studienjahr	60	31
3. Studienjahr	60	22
Gesamt	180	88

Bakkalaureatstudium Pflegewissenschaft

1. Semester

(Änderungen 27.09.2005)

<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens</u>	8 ECTS (4 SSt: 3 VO/1 VU)
	LV Einführung in die Wissenschaftstheorie	2 ECTS (1 SSt VO)

	LV Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 ECTS (1 SSt VO)

	LV Statistik I	2 ECTS (1 SSt VO) 2 ECTS (1 SSt VU)

<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Sozialwissenschaftliche Grundlagen</u>	2 ECTS (2 SSt VO)
	LV Sozialwissenschaftliche Grundlagen	2 ECTS (2 SSt VO)

<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen</u>	5 ECTS (3 SSt VO)
	LV Anatomie	1 ECTS (1 SSt VO)
	LV Physiologie	4 ECTS (2 SSt VO)

<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Gesundheitswissenschaften</u>	2 ECTS (2 SSt VO)
	LV Gesundheit und Gesellschaft (wird virtuell angeboten)	2 ECTS (2 SSt VO)

<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Kommunikationswissenschaft</u>	2 ECTS (2 SSt SE)
	LV Gesprächsführung	2 ECTS (2 SSt SE)

<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Allgemeine Pflegewissenschaft</u>	8 ECTS (5 SSt: 4 VO/1 UE)
	LV Einführung in die Pflege	3 ECTS (2 SSt VO)
	LV Die Pflege im internationalen Kontext	1 ECTS (1 SSt VO)
	LV Grundlagen für Evidence based nursing	2 ECTS (1 SSt VO)
	LV Fachenglisch 1	2 ECTS (1 SSt UE)

Studieneingangsphase

10 ECTS (8 SSt)

LV Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (inkl. Bibliotheksnutzung)	2 ECTS (1 SSt VO)
LV Einführung in die Pflege (inkl. VMC, Aufbau des Studiums)	3 ECTS (2 SSt VO)
LV Pflege im internationalen Kontext	1 ECTS (1 SSt VO)
LV Gesundheit und Gesellschaft	2 ECTS (2 SSt VO)
LV Gesprächsführung	2 ECTS (2 SSt SE)

2. Semester

<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens</u>	4 ECTS (2 SSt VO)
	LV Wissenschaftliches Arbeiten	2 ECTS (1 SSt VO)
	LV Statistik II	2 ECTS (1 SSt VO)
<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Sozialwissenschaftliche Grundlagen</u>	2 ECTS (2 SSt VU)
	LV Sozialwissenschaftliches Arbeiten	2 ECTS (2 SSt VU)
<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen</u>	6 ECTS (3 SSt VO)
	LV Hygiene	4 ECTS (2 SSt VO)
	LV Pathophysiologie	2 ECTS (1 SSt VO)
<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Gesundheitswissenschaften</u>	4 ECTS (2 SSt SE)
	LV Public Health	4 ECTS (2 SSt SE)
<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Humanwissenschaftliche Grundlagen</u>	4 ECTS (2 SSt VO)
	LV Entwicklungspsychologie	4 ECTS (2 SSt VO)
<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Allgemeine Pflegewissenschaft</u>	9 ECTS (5 SSt: 2 VO/2 SE/1 UE)
	LV Evidence based nursing	4 ECTS (2 SSt SE)
	LV Einführung in den Pflegeprozess	2 ECTS (1 SSt VO)
	LV Grundlagen des Qualitätsmanagements	1 ECTS (1 SSt VO)
	LV Fachenglisch 2	2 ECTS (1 SSt UE)
<input type="checkbox"/>	<u>Praktikum: Einführung in den Aufgabenbereich der stationären Pflege</u>	3 ECTS
	3 Wochen am LKH - Universitätsklinikum Graz	3 ECTS
<input type="checkbox"/>	<u>Praktikumsbegleitung</u>	1 ECTS (1 SSt VU)
	LV Begleitung	1 ECTS (1 SSt VU)

3. Semester

<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen</u>	4 ECTS (2 SSt VO)
	LV Pharmakologie	2 ECTS (1 SSt VO)
	LV Interne	2 ECTS (1 SSt VO)
<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Sozialwissenschaftliche Grundlagen</u>	5 ECTS (3 SSt: 1 VO/1 SE/1 UE)
	LV Familiensoziologie	1 ECTS (1 SSt VO)
	LV Fragebogenentwicklung	2 ECTS (1 SSt SE)
	LV SPSS	2 ECTS (1 SSt UE)
<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Gesundheitswissenschaften</u>	2 ECTS (2 SSt VO)
	LV Gesundheitsversorgungsstrukturen und sozialpolitische Aspekte	2 ECTS (2 SSt VO)
<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Kommunikationswissenschaft</u>	4 ECTS (2 SSt: 1 VO/1 SE)
	LV Seminar aus Präsentationstechniken	2 ECTS (1 SSt SE)
	LV Präsentationstechniken	2 ECTS (1 SSt VO)
<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Didaktische Grundlagen</u>	4 ECTS (2 SSt VO)
	LV Didaktik	4 ECTS (2 SSt VO)
<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Allgemeine Pflegewissenschaft</u>	6 ECTS (3 SSt: 2 VO/1 UE)
	LV Modelle und Theorien der Pflege	4 ECTS (2 SSt VO)
	LV Fachenglisch 3	2 ECTS (1 SSt UE)
<input type="checkbox"/>	<u>Pflichtfach: Pflegeforschung</u>	5 ECTS (3 SSt: 1 VO/2 SE)
	LV Forschung in der Praxis	4 ECTS (2 SSt SE)
	LV Internationale Pflegeforschung	1 ECTS (1 SSt VO)

4. Semester

<input type="checkbox"/> Pflichtfach: Humanwissenschaftliche Grundlagen	2 ECTS (2 SSt VU)
LV Ethische Fallbesprechungen	2 ECTS (2 SSt VU)
<input type="checkbox"/> Pflichtfach: Gesundheitswissenschaften	4 ECTS (2 SSt SE)
LV Gesundheitspsychologie, Geschlechtsspezifisches Gesundheitshandeln	4 ECTS (2 SSt SE)
<input type="checkbox"/> Pflichtfach: Spezielle Pflegewissenschaft	8 ECTS (6 SSt: 4 VO/2 SE)
LV Präventive und rehabilitative Aspekte der Gesundheitsversorgung von Menschen im Kindes- und Jugendlichen- und mittleren Alters	2 ECTS (2 SSt VO)
LV Gemeinde und familiennahe Pflege	2 ECTS (2 SSt VO)
LV Einführung in den interkulturellen Dialogprozess	2 ECTS (1 SSt SE)
LV Pflegediagnostik	2 ECTS (1 SSt SE)
<input type="checkbox"/> Pflichtfach: Pflegeforschung	4 ECTS (3 SSt: 2 VO/1 SE)
LV Altersforschung	2 ECTS (2 SSt VO)
LV Pflegeforschung in der Praxis	2 ECTS (1 SSt SE)
<input type="checkbox"/> Praktikum	4 ECTS
3 Wochen extramural	3 ECTS
1 Woche nach Wahl	1 ECTS
<input type="checkbox"/> Praktikumsbegleitung	1 ECTS (1 SSt VU)
LV Begleitung	1 ECTS (1 SSt VU)

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

9. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass er gemäß § 107 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. folgende Stellen ausschreibt:

9.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Position zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß §107 UG 2002 folgende Position aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

Wiederholung der Ausschreibung aufgrund § 24 des Frauenförderplanes:

1 Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb an der Universitätsklinik für Neurologie voraussichtlich zu besetzen ab 01.01.2006 befristet auf 6 Jahre.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder technisches Doktoratsstudium vorzugsweise Physik oder Biomedizinische Technik.

Mehrjährige wissenschaftliche und praktische Erfahrung im Einsatz von MRT-Techniken in der neurologischen Forschung insbesondere in den Bereichen Bildgebung, Spektroskopie und funktionelle MRT. Weiters sind Erfahrungen im Bereich der Pulssequenzentwicklung und Bildverarbeitung, der Nachweis einschlägiger Publikationen, Teamfähigkeit sowie Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch) erwünscht.

Ende der Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2005 (Kennzahl: W327)

1 Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters an der Universitätsklinik für Radiologie voraussichtlich zu besetzen ab sofort befristet bis 30.09.2008.

Anforderungsprofil:

Aufnahmebedingungen:

Abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder technisches Doktoratsstudium vorzugsweise Physik oder Biomedizinische Technik

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

Mehrjährige wissenschaftliche und praktische Erfahrung im Einsatz von MRT-Techniken (Imaging, Spektroskopie, fMRI), Erfahrungen im Bereich von Pulssequenzentwicklung und Bildverarbeitung, Nachweis einschlägiger wissenschaftlicher Vorerfahrung, Fremdsprachenkenntnisse (insb. Englisch).

Ende der Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2005 (Kennzahl: W266)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002) an der Universitätsklinik für Radiologie voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Absolvierte Gegenfächer, Vorerfahrung in der Lehre; (einschlägige) wissenschaftliche Vorerfahrung; Fremdsprachenkenntnisse (insb. Englisch), über Grundkenntnisse hinausgehende PC-Kenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2005 (Kennzahl: W339)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002) an der Klinischen Abteilung für Onkologie der Medizinischen Universitätsklinik voraussichtlich zu besetzen ab 06.02.2005 für die Dauer des Beschäftigungsverbot und eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Nachweisliches Interesse/Vorerfahrung in der Betreuung von PalliativpatientInnen, Vorerfahrung in der Durchführung/Begleitung von klinischen Forschungsprojekten im Bereich Palliativmedizin; abgeschlossenes jus practicandi. Die Tätigkeit ist für die Facharztausbildung für Innere Medizin anrechenbar.

Ende der Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2005 (Kennzahl: W340)

2 halbe Stellen einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb an der Klinischen Abteilung für Kieferorthopädie der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde voraussichtlich zu besetzen ab 01. November 2005 befristet bis 30.09.2009.

Anforderungsprofil: Abgeschlossene universitäre zahnmedizinische Ausbildung,

Interesse an Kieferorthopädie und wissenschaftlicher Tätigkeit, ausreichende Englisch und EDV-Kenntnisse, Diplomarbeit in Kieferorthopädie.

Ende der Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2005 (Kennzahl: W341)

9.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Position zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Medizinisch-Technischen Analytikerin oder eines Medizinisch-Technischen Analytikers im Labor für Molekulare Erregerdiagnostik am Institut für Hygiene voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Tätigkeiten: Mitwirkung bei der Erstellung von Befunden im Labor für Molekulare Erregerdiagnostik (Probenansatz, Verarbeitung unter Anwendung molekularer Methoden, Befunderstellung), Mitarbeit bei wissenschaftlichen Arbeiten in der Forschungseinheit Molekulare Erregerdiagnostik, Mitwirkung bei der Qualitätssicherung, Mitwirkung bei der Ausbildung von MTA- und MTF-SchülerInnen, Betreuung von Laborgeräten und Laborbereichen.

Anforderungsprofil: Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder EWR, rechtliche Unbescholtenheit, abgeschlossene Ausbildung als Medizinisch-Technische Analytikerin oder Medizinisch-Technischer Analytiker, Interesse an der Molekularen Erregerdiagnostik, EDV-Kenntnisse, Englischkenntnisse, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität, hohes Maß an Selbstständigkeit, Bereitschaft sich weiterzubilden.

Ende der Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2005 (Kennzahl: D336)

1 Stelle einer Referentin oder eines Referenten für die Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung der Medizinischen Universität Graz voraussichtlich zu besetzen ab 01.01.2006.

Aufgabenprofil:

Unterstützung der Leitung bzw. Zusammenarbeit mit dem Team der Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung bei Wahrnehmung der laufenden Tätigkeiten:

- Servicerung, Koordination und Informationsbereitstellung für WissenschaftlerInnen und Studierende in den Bereichen Frauen- und Geschlechterforschung, Schwerpunkte: Women's Health und Gender Based Medicine,
- Unterstützung bei der Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit für WissenschaftlerInnen und Studierende in den genannten Bereichen,
- Bearbeitung einschlägiger nationaler und europäischer Förderungsprogramme,
- Begleitung von Projekten, Erarbeitung von Vorschlägen für einschlägige Projekte,
- Sitzungs-, Veranstaltungsorganisation und –koordination,
- Wartung der Homepage.

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Abgeschlossenes Studium (vorzugsweise Sozialwissenschaften),
- Erfahrung im sozialpolitischen Bereich im Tätigkeitsfeld der Organisationseinheit,
- möglichst Erfahrung im Projektmanagement,
- EDV-Erfahrung: Word, Excel, Power Point, etc; Internet, HTML-Programmierung,
- Kenntnisse der nationalen und EU-weiten Förderungslandschaft im Bereich Frauen- und Genderforschung von Vorteil,
- hohe soziale Kompetenz,
- sehr gute Englischkenntnisse, weitere Fremdsprachenkenntnisse erwünscht,
- Flexibilität,
- Interesse an eigenständiger Weiterbildung.

Ende der Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2005 (Kennzahl: A337)

1 Stelle einer Sekretärin oder eines Sekretärs für die Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung der Medizinischen Universität Graz voraussichtlich zu besetzen ab 01.02.2006.

Aufgabenprofil:

Unterstützung der Leitung sowie des Teams der Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung bei Wahrnehmung der Aufgaben in administrativer Hinsicht:

- Büroadministration und –organisation incl. Wartung der Homepage,
- Unterstützung der Sitzungs- und Veranstaltungsorganisation und –koordination

Erwünschte Qualifikationen bzw. Kenntnisse:

- HAS- oder gleichwertiger Abschluss, Ausbildung im Büro- und Organisationsbereich,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsgeschick,
- hohes Maß an Selbständigkeit,
- Flexibilität,
- sehr gute PC-Kenntnisse (Word, Excel, Power Point, SAP, Internet und Homepagewartung),
- Englischkenntnisse,
- Interesse am Aufgabenbereich der Organisationseinheit.

Ende der Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2005 (Kennzahl: A338)

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor